



Tipps zum Elternunterhalt

Wenn die Eltern oder ein Elternteil in eine Pflegeeinrichtung umziehen, stellt sich für die Kinder schnell die Frage des Elternunterhalts. Denn oft sind die Heimkosten so hoch, dass die Eltern diese allein nicht aufbringen können. Dann springt zwar erst einmal das Sozialamt ein, doch wird es sich möglichst das Geld nach Möglichkeit wieder von den Kindern zurückholen.

Eltern haben Anspruch auf Unterhalt, wenn ihr Einkommen und ihr Vermögen nicht ausreichen, um ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der Staat kann Unterhaltsansprüche der Eltern oder Ansprüche auf Schenkungsrückforderung auf sich „überleiten“ und geltend machen, wenn er Sozialleistungen für den Elternteil erbringt.

Ein Kind ist seinen Eltern nur zum Unterhalt verpflichtet, soweit es leistungsfähig ist: Zunächst wird das Nettoeinkommen des Kindes ermittelt und um bestimmte vorrangige Positionen zu bereinigt, etwa die Unterhaltsansprüche eigener Kinder oder Werbungskosten. Liegt der verbleibende Betrag unterhalb einer bestimmten Grenze, muss kein Unterhalt gezahlt werden. Aus diesem „Selbstbehalt“ muss das Kind Miete, Nebenkosten, Kleidung, Lebensmittel etc. finanzieren. Liegt das Einkommen oberhalb der Grenze, muss der Überschuss zur Hälfte für den Elternunterhalt eingesetzt werden. Die Grenze liegt bei unverheirateten Kindern bei 1.500 € im Monat. Verdient das Kind z. B. 1.800 € (bereinigt), kann es 150 € für den Elternunterhalt zur Verfügung stellen. Bei verheirateten Kindern muss der Selbstbehalt erst noch ermittelt werden:

Weil Einkommen und Vermögen des Schwiegerkindes nicht für den Elternunterhalt verwertet werden dürfen, muss hier vorab errechnet werden, welcher der Ehepartner wie viel zum ehelichen Haushalt beiträgt. Aus der ermittelten Quote ergeben sich der Selbstbehalt und damit auch die Unterhaltsverpflichtung des Kindes.

Um den Unterhaltsanspruch zu reduzieren, sollte man zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, sein Einkommen zu bereinigen, z. B. zusätzliche Altersvorsorge betreiben oder Rücklagen für konkrete Reparaturen an der eigenen Immobilie bilden. Reicht das Einkommen des Kindes nicht zur Unterhaltsleistung aus, kann grundsätzlich auch sein Vermögen für den Unterhalt herangezogen werden. Auch das Vermögen lässt sich durchaus sinnvoll reduzieren. So sollte man dringende Reparaturen am Haus, die Anschaffung eines neuen Autos oder einen länger geplanten Urlaub nicht zurückstellen, wenn man weiß, dass man demnächst mit Elternunterhaltsansprüchen konfrontiert werden könnte.

Das Unterhaltsrecht ist im BGB nur sehr allgemein geregelt. Die Familiensenate der Oberlandesgerichte haben ergänzend dazu

sogenannte Unterhaltsgrundsätze verabschiedet, um für ihren Bezirk gewisse Berechnungsleitlinien festzuschreiben. Wie das zuständige Sozialamt sein Verfahren betreibt, hängt wiederum sehr vom jeweiligen Sachbearbeiter und den internen Weisungen seiner Behörde ab. Es lohnt sich in jedem Fall, auf gleicher Augenhöhe mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu reden und um weitere Ausführungen zu bitten, wenn man die Argumente des Sozialamts nicht nachvollziehen kann. Ist man mit der Unterhaltsberechnung der Eltern oder des Sozialamts nicht einverstanden, sollte man die Zahlung ganz oder teilweise verweigern. Eltern oder Amt müssen dann den Anspruch vor dem Familiengericht am Wohnsitz des Kindes durchsetzen. ■

Martin Wahlers

Zur Person

Martin Wahlers ist Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht und Co-Autor der Ratgeber „Elternunterhalt – Keine Frage offen“ (Haufe-Verlag) sowie „Elternunterhalt – Kinder haften für ihre Eltern“ der Verbraucherzentrale NRW. Informationen und Bestellung unter www.vz-ratgeber.de